**Bekanntgabe**

**gemäß § 5 Abs. 2**

**des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des unter dem Aktenzeichen BI-60 - 2021 - 30806 geführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb eines Tunnelofens inklusive der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen im Rahmen der bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz im Werk Urmitz

**Antragstellerin**: Firma RHI Urmitz AG & Co. KG, 56218 Mülheim-Kärlich, Rheinau 38

 (Werk Urmitz)

**Standort:** Gemarkung Mülheim, Flur 2, Flurstück 21/19

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Antragstellerin betreibt an dem o. a. Standort eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse. Die Produktion des Antragstellers im Werk Kruft soll in das Werk Urmitz verlegt werden. Hierzu soll dort ein neuer Tunnelofen mit Nebenanlagen errichtet und betrieben werden. Der geplante Tunnelofen soll in Verbindung mit einem Tunneltrockner in der Rheinau 38 in Mülheim-Kärlich, in der Gemarkung Mülheim, Flur 2 Flurstück 21/19 im bestehenden Gebäude der RHI Urmitz AG & Co. KG im ehemaligen Bereich des bereits abgebauten Tunnelofens 3 errichtet werden. Das Abgas des Tunnelofens soll über einen neuen Schornstein mit einer Höhe von ca. 27 m in die Atmosphäre geleitet werden. Der Standort des Schornsteins ist unmittelbar östlich neben der großen Tunnelofenhalle geplant. Durch den neuen Tunnelofen sowie den bereits bestehenden Bickley-Ofen sollen künftig am Standort Urmitz 68,5 t/Tag keramischer Erzeugnisse produziert werden können.

Das Vorhaben liegt somit – mit Ausnahme der geplanten Abgasreinigungsanlage mit dem neuen Schornstein – komplett innerhalb der bestehenden Gebäude auf dem Anlagengelände der RHI Urmitz AG & Co. KG. Umgeben ist der Standort im Osten, Westen und Süden von weiteren industriell genutzten Flächen. Direkt im Westen und Süden angrenzend befinden sich die Rheinau-Straße sowie die Straße Unter der Bahn, an die südlich die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG angrenzen. Im Norden verläuft die Kreisstraße K44 sowie von dieser aus nördlich der Rhein.

Das Vorhaben zum Brennen von keramischen Erzeugnissen mit einer Durchsatzleistung von ca. 68,5 t/Tag ist der Nr. 2.10.2 (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und daher eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Des Weiteren ist die Anlage in der Nr. 2.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Danach ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung war anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG zu untersuchen, inwieweit das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre. Als Betrachtungsgebiet für die Prüfung der Standortkriterien wurde in Anlehnung an das Beurteilungsgebiet nach TA Luft ein Radius von 1500 m um den Standort des neuen Schornsteins zugrunde gelegt. Im Betrachtungsgebiet befinden sich sowohl Wohnbebauung, industriell und gewerblich genutzte Flächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen, der Rhein, zwei kleinere Seen und Schutzgebiete.

Die Prüfung der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass im Betrachtungsgebiet in Bezug auf Gebiete zum Schutz der Natur, insbesondere FFH-Gebiete, besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Aus diesem Grund erfolgte im Weiteren eine Prüfung anhand der Kriterien der Nummern 1 und 3 der Anlage 3 des UVPG, inwieweit erhebliche Auswirkungen auf diese Gebiete ausgeschlossen werden können.

Der Standort der Anlage liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Der neue Tunnelofen wird innerhalb einer bestehenden Halle errichtet. Diese Fläche ist bereits versiegelt. Für den Betrieb ist keine Wasserversorgung erforderlich; daher erfolgt keine Entnahme aus einem Gewässer oder aus dem Grundwasser. Da durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden und sich die Anlage auf dem bestehenden Betriebsgelände innerhalb eines Gewerbegebietes befindet, ist keine Beeinträchtigung von Flächen, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt zu erwarten.

Da durch den Betrieb des Tunnelofens kein Abwasser anfällt und der Tunnelofen innerhalb einer bestehenden Halle errichtet wird, ergeben sich durch die geplante Maßnahme keine relevanten Änderungen für Abwasser oder Niederschlagswasser. Auch fallen keine prozessbedingten Abfälle an.

Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen relevanten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen im Hinblick auf Schall, Emissionen von Keimen oder Gerüchen bzw. Licht oder Erschütterungen. Durch den geplanten Tunnelofen wird sich die Kapazität der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen zwar um max. 66 t pro Tag erhöhen, allerdings bleibt die für den Gesamtbedarf genehmigte Kapazität von insgesamt 100.000 t pro Jahr an keramischen Erzeugnissen unverändert. Aus diesem Grund wird sich das LKW-Verkehrsaufkommen des gesamten Werkes insgesamt nicht relevant verändern, sondern auch weiterhin unter dem bereits genehmigten Umfang bleiben.

Die eingesetzten mineralischen Stoffe weisen keine Gefahrenmerkmale auf, durch die es zu einer ernsthaften Störung oder einem Unfall kommen kann. Daneben kommt lediglich Erdgas als störfallrelevanter Stoff als Brennstoff für die Öfen zum Einsatz, das ausschließlich über die öffentliche Erdgasversorgung bezogen aber nicht gelagert wird. Somit besteht insgesamt keine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne der Störfallverordnung.

Der Standort befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Rheins aber innerhalb des sogenannten Risikogebietes, jedoch nur geringfügig am nördlichen Rand des Betriebsgeländes. Selbst bei einem seltenen Hochwasserereignis käme es nicht zu einem Störfall, einem ernsten Unfall oder einer Katastrophe, da es sich nicht um eine Störfallanlage handelt. Aus diesem Grund sind Auswirkungen auch durch ein vermehrtes Auftreten von extremen Hochwasserereignissen durch den Klimawandel als gering einzustufen.

Bei der Realisierung des Vorhabens handelt es sich durch den geplanten Schornstein von mit einer Höhe von 27 m um einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Hierfür wird die Antragstellerin eine Ersatzzahlung leisten.

Darüber hinaus befindet sich im Umfeld des Vorhabens das FFH-Gebiet Mittelrhein. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung konnten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch stoffliche Einwirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Deshalb wurden die Emissionen von gasförmigen Luftschadstoffen, Einträge von versauernd wirkenden Schadstoffen und Einträge von eutrophierend wirkenden Schadstoffen im Rahmen einer projektbezogenen Immissionsprognose ausdrücklich detaillierter untersucht. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen für die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgebiete zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, 06.10.2021

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig

Landrat